

## Gebührenordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz<sup>1</sup> (GebO LPK RLP)

vom 07. Oktober 2023

Auf Grundlage von § 15 Absätze 1 und 4 Nr. 1 und § 9 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 405), BS 2122-1, hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 07. Oktober 2023 die nachfolgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen, die mit Schreiben vom 13.12.2023, Az.: 3126-0046#2023/0006-1501 15216, des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit genehmigt worden ist:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Gebühren	1
§ 3	Auslagen	1
§ 4	Kostenschuldnerin und Kostenschuld	1
§ 5	Kostenentscheidung	1
§ 6	Stundung, Erlass	1
§ 7	Ergänzende Bestimmungen	2
§ 8	In-Kraft-Treten	2

### Anlage zu § 2 der Gebührenordnung: GEBÜHRENVERZEICHNIS

#### § 1 Allgemeines

<sup>1</sup>Für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammermitglieder, Gruppen von Kammermitgliedern oder Dritten erbringt, können Gebühren oder Auslagen nach dieser Gebührenordnung erhoben werden (Kosten). <sup>2</sup>Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Satzungen oder Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 2 Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 3 Auslagen

<sup>1</sup>Die Auslagen, die im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Leistungen entstehen, werden von der Kostenschuldnerin erhoben. <sup>2</sup>Zu den Auslagen gehören insbesondere

- a) Reisekostenvergütungen und Auslagenersatz, wenn die Dienstleistung oder Amtshandlung außerhalb des Amtssitzes der Kammer erfolgt,
- b) Post- und Telekommunikationsgebühren sowie
- c) Schreibauslagen für die auf Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Ablichtungen und Aufwendungen für Übersetzungen und Vergütungen für Sachverständige und Dolmetscherinnen.

<sup>3</sup>Auslagen können auch erhoben werden im Falle sachlicher oder persönlicher Gebührenfreiheit.

#### § 4 Kostenschuldnerin und Kostenschuld

(1) <sup>1</sup>Kostenschuldnerin ist, wer

- a) das Tätigwerden der Kammer veranlasst oder zu dessen Gunsten es geschieht,
- b) die Kosten durch eine vor der Kammer abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.

<sup>2</sup>Mehrere Kostenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldnerinnen.

(2) <sup>1</sup>Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit der Kammer. <sup>2</sup>Prüfungsgebühren werden spätestens mit der Ladung zur Prüfung fällig.

(3) Die Kammer kann im Einzelfall einen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(5) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht durch die Kammer ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(6) <sup>1</sup>Rückständige Kosten werden zunächst mit einer Zahlungserinnerung und dann einer gebührenpflichtigen Mahnung angemahnt. <sup>2</sup>Danach erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kosten.

(7) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Zuschläge in Höhe von eins vom Hundert pro angefangenem Kalendermonat auf den fälligen Betrag, mindestens jedoch 5,00 €, erhoben.

#### § 5 Kostenentscheidung

In der schriftlichen Kostenentscheidung bezeichnet die Kammer die Kostenschuldnerin, die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit, die Höhe der zu zahlenden Kosten und legt fest, wo, wann und wie diese zu zahlen sind.

#### § 6 Stundung, Erlass

<sup>1</sup>Auf Antrag der Kostenschuldnerin können in besonderen Härtefällen von der festsetzenden Stelle Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich zu begründen.

<sup>1</sup>Im Sinne eines geschlechtersensiblen Sprachgebrauchs und zur besseren Lesbarkeit gelten die in dieser Satzung verwendeten Personen und Gruppenbezeichnungen für alle Geschlechter.

### **§ 7 Ergänzende Bestimmungen**

Vorschusszahlungen, Sicherheitsleistungen,  
Zurückbehaltungsrechte, Verjährung, Säumniszuschläge  
und sonstige, nicht in dieser Satzung im Einzelnen geregelte,  
Tatbestände richten sich nach dem Landesgebührengesetz.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Neufassung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2024  
in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Gebührenordnung der  
LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz vom 14.  
Dezember 2015 außer Kraft.

Anlage zu § 2 der Gebührenordnung:  
GEBÜHRENVERZEICHNIS

**1. Allgemeine Gebühren**

1.1.	<b>Bescheinigungen und Leistungen für Kammermitglieder</b>	
	Bescheinigung über Mitgliedschaft	gebührenfrei
	Bescheinigung über gezahlte Beiträge	30 €
	Evidence of good Standing	30 €
	Mahnung bei säumigen Zahlungen	30 €
	Zwangsvollstreckung bei säumigen Zahlungen	nach Aufwand, mind. 200 €
	Erlass eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	nach Aufwand, mind. 200 €
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt sind und/ oder die mit besonderem Aufwand verbunden sind	nach Aufwand
1.2.	<b>Gebühren zum Mitgliedsbeitrag</b>	
	Zahlungserinnerung	gebührenfrei
	Neuberechnung von Beitragsbescheiden	gebührenfrei
1.3.	<b>Online-Passwort Zweitausfertigung</b>	gebührenfrei
1.4.	<b>Verwahrung und Verwaltung von Patientenunterlagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 HeilBG</b>	nach Aufwand
1.5.	<b>Gebühren bei Verstößen gegen die Meldepflicht (Meldeordnung und Weiterbildungsordnungen)</b>	
	Erstellung eines Bescheids bei Verstößen gegen die Meldepflicht	200 €
1.6.	<b>Attributsbestätigung elektronischer Psychotherapeutenausweis</b>	gebührenfrei

**2. Besondere Gebühren in der Fortbildung**

2.1.	<b>Antrag auf Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen</b>	70 €
	Fortbildungsveranstaltungen, die Teil eines anerkannten Weiterbildungscurriculums an einer durch die Kammer anerkannten Weiterbildungsstätte sind	gebührenfrei
2.2.	<b>Antrag auf Anerkennung als Supervisorin für die Fortbildung</b>	nach Aufwand, mind. 200 €
2.3.	<b>Antrag auf Anerkennung als Selbsterfahrungsleiterin für die Fortbildung</b>	nach Aufwand, mind. 200 €
2.4.	<b>Antrag auf Ausstellen eines Fortbildungszertifikats</b>	50 €
2.5.	<b>Bescheinigung zum aktuellen Stand des Fortbildungspunktekontos</b>	gebührenfrei
2.6.	<b>Antrag auf nachträgliche Anerkennung nicht-zertifizierter Veranstaltungen</b>	70 €
2.7.	<b>Verwaltungstätigkeiten in der Fortbildung</b> , die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und/ oder mit besonderem Aufwand verbunden sind	nach Aufwand

**3. Besondere Gebühren in der Weiterbildung**

(gültig für alle Weiterbildungsordnungen der LPK RLP in ihrer jeweiligen Fassung)

3.1.	<b>Antrag auf Erwerb einer Zusatzbezeichnung in der Weiterbildung</b>	360 €
	Entzug der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung	240 €
3.2.	<b>Durchführung einer mündlichen Prüfung oder Wiederholungsprüfung</b>	690 €
3.3.	<b>Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsstätte</b>	
	Zulassung/Erstantrag	690 €
	Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsstätte für die Bereichsweiterbildung in einem Richtlinienverfahren bei gleichzeitigem Antrag für die Gebietsweiterbildung im selben Richtlinienverfahren	350 €
	Antrag auf Verlängerung der Anerkennung einer Weiterbildungsstätte	590 €
	Widerruf der Anerkennung einer Weiterbildungsstätte	350 €
3.4.	<b>Antrag auf Anerkennung als Weiterbildungsbefugte einer Weiterbildungsstätte</b>	

	Zulassung/Erstantrag	360 €
	Antrag auf Verlängerung	240 €
	Widerruf der Anerkennung als Weiterbildungsbefugte	240 €
3.5.	<b>Gebühren zur Supervision und Selbsterfahrung in der Weiterbildung</b>	
	<b>Antrag auf Genehmigung der Hinzuziehung als Supervisorin</b> in der Weiterbildung, wenn keine vorherige Anerkennung als Supervisorin oder Prüfung der Qualifikation durch die LPK RLP vorliegt	nach Aufwand, mind. 150 €
	<b>Antrag auf Genehmigung der Hinzuziehung als Selbsterfahrungsleiterin</b> in der Weiterbildung durch die Weiterbildungsstätte, wenn keine vorherige Anerkennung oder Prüfung der Qualifikation durch die LPK RLP vorliegt	nach Aufwand, mind. 150 €
	<b>Antrag auf Prüfung der Qualifikation von Supervisorinnen / Selbsterfahrungsleiterinnen</b>	nach Aufwand, mind. 150 €
	<b>Gleichzeitiger Antrag auf Hinzuziehung</b> als Supervisorin und Selbsterfahrungsleiterin in der jeweiligen Bereichs- oder Gebietsweiterbildung	nach Aufwand, mind. 200 €
	<b>Gleichzeitiger Antrag auf Prüfung der Qualifikation</b> als Supervisorin und Selbsterfahrungsleiterin in der jeweiligen Bereichs- oder Gebietsweiterbildung	nach Aufwand, mind. 200 €
	<b>Widerruf der fachlichen Qualifikation oder Hinzuziehung</b> als Supervisorin oder Selbsterfahrungsleiterin in der Weiterbildung	100 €
3.6.	<b>Aufnahme in das Weiterbildungsregister</b>	gebührenfrei

#### 4. Gebühren für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse

4.1.	<b>Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Gebietsbezeichnung</b>	nach Aufwand, mind. 450 €
4.2.	<b>Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Zusatzbezeichnung</b>	nach Aufwand, mind. 360 €
4.3.	<b>Durchführung einer mündlichen Prüfung oder Wiederholungsprüfung</b>	690 €

#### 5. Gebühren für Dienstleistungen (in der Regel Nicht-Mitglieder)

5.1.	<b>Portokosten</b>	
	Mitglieder	gebührenfrei
	Nicht-Mitglieder	nach Aufwand
5.2.	<b>Ausstellung von Bescheinigungen in Adoptionsverfahren</b>	90 €
5.3.	<b>Abmahnungen</b>	350 €
5.4.	<b>Überprüfung der fachbezogenen Sprachkenntnisse</b>	590 €
5.5.	<b>Sonstige Dienstleistungen</b>	nach Aufwand

Mainz, 13.12.2023

Sabine Maur  
Präsidentin